Kirchliches Gesetz- und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stúck 12

Ausgabe: Kiel, den 30. Juni

1955

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengefen gur Underung der Verfaffung der Ev. Luth. Landesfirche Schleswig-Solfteins vom 30. September 1922. Vom 13. Mai 1955. (S. 37).

II. Bekanntmachungen.

Ordnung des kirchlichen Lebens (S. 37). - Rirchenkollekten im Juli (S. 39). - Underung der Richtlinien gur Regelung der Versorgung der Oftpfarrer und ihrer Angehörigen vom 22. April 1952 / 11. februar 1954 (S. 39). Altersgrenze für nebenberufliche Kirchenrechnungsführer (S. 39). — Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal (S. 40). — Krankenseelsorgerkonvent im Sommer 1988 (S. 40). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 40). Buchhinweis (S. 40). — Druckfehlerberichtigung (S. 40).

III. Personalien (8. 40).

Besetze und Derordnungen

Kirchengesetz zur Underung der Verfassung der Ev. Luth. Landesfirche Schleswig. Kolsteins vom 30. September 1922.

Dom 13. Mai 1955.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landes. firche Schleswig-Solfteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 — Kirchl. Bes. u. V.-Bl. 1924 S. 89 — in der fassung des Underungsgeseiges vom 16. Oktober 1947 — Kirchl. Ges. u. V.Bl. S. 77 wird, wie folgt, geandert:

§ 124 Abs. 3 erhält folgende fassung:

(3) Sein Stellvertreter im Vorsitz ift der andere Bischof, bei deffen Verhinderung das dienstälteste geistliche Mitglied | KL 845

ber Kirchenleitung. Das Dienstalter richtet fich nach ber 3ugehörigkeit gur Kirchenleitung, bei gleichem Dienstalter nach bem Tage ber Orbination.

§ 2

Diefes Kirchengesetz tritt mit feiner Verkundung in Kraft.

Riel, ben 28. Juni 1955.

Das vorstehende von der 13. ordentlichen Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit am 13. Mai 1955 beschloffene Kirchengefen wird hiermit verfundet.

Die Kirchenleitung:

D. Salfmann.

Bekanntmachungen

Ordnung des firchlichen Lebens.

Riel, den 25. Juni 1955.

Die 13. ordentliche Landessynode hat am 13. Mai 1955 die nachstehend veröffentlichten weiteren Teile der Ordnung des kirchlichen Lebens angenommen.

IX. Vom Umt.

- 1. Gott, der gerr, hat feiner Kirche das Umt gegeben, das die Verfohnung predigt. Durch diefes Umt, die Verkundigung des Evangeliums und die Verwaltung der Saframente, wirkt der Zeilige Beift rechten Glauben an Jesus Christus und sammelt die Bemeinde. Die öffentliche Predigt und Sa-Framentsverwaltung foll niemand ohne ordentliche Berufung ausüben.
- 2. Das Umt des Pastors wird in der Ordination durch die geordneten Organe der Kirche übertragen. Der Gemeindepastor übt das Sirtenamt aus durch die Verkundigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente. Er übt in folchem Dienft Seelforge an ber Gemeinde. Er troftet die

Ungefochtenen und ruft die fernen. Er hat die Aufgabe, falscher Lehre zu wehren, die Bemeinde vor Irrglauben und Verwirrung zu behüten und den Irrenden und Verführten in feelforgerlicher Treue gurechtzuhelfen. In dem allen erweist er sich als Diener bes Wortes und darf darum weber eine andere Autorität an die Stelle des Wortes Gottes setzen noch sich selbst über bas Wort Bottes erheben. Er ift nicht gerr ber Bemeinde, aber auch nicht ihr Wertzeug. Sein Dienst erfordert es, daß er treu für seine Gemeinde betet und ihr mit feinem gangen Saufe ein Vorbild ift.

Die Leitung der Kirche trägt Verantwortung für eine Vielzahl von Gemeinden oder für ein ganzes Kirchengebiet. Sie forgt für die Ausbildung und fortbildung, für die Berufung und Umtsführung ber Diener ber Kirche. Sie macht barüber, daß in ber Kirche Recht und Ordnung, Aufsicht und Verwaltung bem geistlichen Aufbau ber Bemeinde bienen. Die jum Bischofsamt Berufenen ordinieren die Pastoren und visitieren die Gemeinden. Sie sind Seelforger der Dastoren. Sie weden die Verantwortung der einzelnen Gemeinben füreinander und für den Dienft der gangen Rirche.

Um die Lauterkeit der Verkündigung des Wortes und die rechte Verwaltung der Sakramente hat die ganze Gemeinde besorgt zu sein. Das gilt besonders dann, wenn Irrlehre in die Gemeinde eindringt und die Träger des Amtes dabei schuldig werden oder versagen sollten. Es kann in Votsällen, vor allem im Angesicht des Todes, auf Grund der heiligen Taufe Recht und Pflicht eines jeden Gliedes der Kirche sein, einzelne Aufgaben des Amtes auszuüben.

- 3. Das Amt des Wortes und der Gnadenmittel ist das eine und eigentliche Amt der Kirche. In Entfaltung dieses Amtes oder in Zuordnung zu ihm gibt es in der Kirche neben dem Amt des Pastors eine Hülle weiterer Amter und Dienstleistungen, in denen die Gaben des Geistes zum Aufdau der Gemeinde wirksam werden. Dazu gehören die Amter der Lehre, der Diakonie und der Gemeindeverwaltung, wie Lehrer der Kirche, Missionare und Evangelisten, Religionslehrer und lehrerinnen, Katecheten und Lektoren, Organisten und Kantoren, Kirchenälteste und Kirchenpfleger, Diakone und Diakonissen, Gemeindehelser und Gemeindehelserinnen, Mitarbeiter in den Werken der Kirche und alle anderen Selfer der Gemeinde. Alle Dienste in der Gemeinde haben, so verschieden ihre Aufgaben auch sind, dasselbe Ziel, daß das Wort Gottes Glauben wirkt, Liebe weckt und die Gemeinde baut.
- 4. Die Kirche ruft Manner und Frauen zu solcher Arbeit und rüstet sie zu. Jede Gemeinde muß darin ihre Aufgabe sehen, junge Menschen für den Dienst in der Kirche zu gewinnen. Sie wird um rechte Mitarbeiter beten und ihre Zurüstung mit ihrem Opfer tragen. Christliche Elternhäuser und eine lebendige junge Gemeinde können dazu helsen, die Freudigkeit für das Amt der Verkündigung und den Dienst der Liebe zu wecken.
 - X. Vom Dienft ber Blieber ber Bemeinbe.
- 3. Wo das Evangelium verkündigt und im Glauben angenommen wird, wächst Gemeinde, die zum Dienst bereit ist. Weil Christus sich für sie geopfert hat; ist all ihr Dienst Dankbarkeit. Die Glieder der Gemeinde empfangen täglich aus Gottes Zand geistliche Gaben und auch irdische Güter, wie Gesundheit des Leibes, Zeit und Geld. Dies alles vertraut Gott ihnen an, damit sie es als seine Zaushalter verwalten. Ein Mensch bleibt nicht bei Christus, wenn er die Gaben, die Gott darreicht, für sich behält und seinen Bruder vernisst.
- 2. Ein Dienst, den die Gemeindeglieder einander schulden, ist die Teilnahme am Gottesdienst der Gemeinde. Gottes Wort hören, das Sakrament empfangen, Singen und Beten, erbetene Gaben willig darbringen, baut die Gemeinde auf und ist ein Zeugnis vor der Welt.

Das gottesdienstliche Leben bedarf der besonderen Mitwirkung von Gemeindegliedern: Chorgesang, Beteiligung an Schriftlesung und Gebet, Sammlung des Opfers und Dienste äußerer Ordnung. Ein guter Dienst am Leben der Gemeinde ist es auch, wenn sich Gemeindeglieder vor dem Gottesdienst unter dem Tept der Predigt zur Fürditte vereinen.

- 3. Die Glieder der Gemeinde sind füreinander verantwortlich. Gerade die geringsten ihrer Brüder, die Kranken und Alten, die Silfsbedürftigen und Gefährdeten sind der Gemeinde anbefohlen. Gegenüber der grenzenlosen Liebe Jesu werden die Glieder der Gemeinda ständig aneinander schuldig. Sie können aber Vergebung empfangen, einander vergeben und neu dienen.
- 4. In der Gemeinde find alle befonderen Gruppen und Arbeitskreise, in denen sich Gemeindeglieder sammeln und für ihren Dienst rüften, miteinander verbunden. Männer, frauen und Jugendwerk, Saus und Bibelkreise, kirchlicher

Besuchsdienst und die Sammlung des Opfers von Zaus zu Zaus sind Dienst in und an der Gemeinde und auf die Mitarbeit der Gemeindeglieder angewiesen.

- 5. Jeder Christ ist an dem Ort, an den er gestellt ist, ein Zeuge seines Zerrn. In Ehe und familie, Beruf und öffentlichem Leben bewährt sich sein Christenstand im Alltag. Zier wirkt sich der christliche Glaube für das Jusammenleben der Menschen ordnend und befreiend aus. Das Zeugnis der christlichen Wahrheit kann durch ein Versagen des Christen in seiner Lebensführung und seinem Verhalten zum Mitmenschen unglaubwürdig werden.
- 6. In ihrem Zeugnis und Dienst darf die Gemeinde diesenigen ihrer Glieder nicht vergessen, die sich ihr entfremdet haben. Die Gemeinde trägt schwer daran, daß viele in ihrem Bereich wohnen, die seit ihrer Taufe und Konsirmation keine Verbindung zur Gemeinde gefunden oder auch nur gesucht haben oder die ihr entfremdet worden sind. Es sollte keinen Gottesdienst in der Gemeinde geben, in dem ihrer nicht in der fürbitte gedacht wird. Die Gemeinde soll sich unablässig darum bemühen, diese ihre Glieder in der persönlichen Begegnung zu fragen und zu suchen, sie durch das geschriedene oder gedruckte Wort zu rusen und ihnen im Dienst der christlichen Liede besonders zu helsen. Die Gemeinde sirbt, wenn sie nicht missonierende Gemeinde ist.
- 7. Die Gemeinde wird ihr Augenmerk auch auf die Justände des öffentlichen Lebens richten. Sier liegt vor allem für die Kirchenvorsteher eine wichtige Aufgabe vor.

Aber auch der Pastor und alle, die ein leitendes Amt in der Kirche haben, müssen bedenken, daß der Kirche ein Wächteramt gegeben ist. Die Gemeinde kann nicht an den Vöten und Aufgaben des Volkes vorbeileben. Es gehört zu ihrem missionarischen Austrag, daß sie diese Vöte stellvertretend vor Gott bringt und in der klaren Verkündigung des Wortes zu heilen sucht.

- 8. Die Kirche kann ihre Aufgaben an der Welt nur dann recht erfüllen, wenn sich die Gemeinden und ihre Glieder zu gemeinsamem Dienst zusammenfinden. Mission unter Juden und zeiden, Volksmission und Evangelisation, Diasporabilse, Innere Mission und zilfswerk werden nur dann im Segen wirken, wenn die Glieder der Gemeinde in Jürbitte und Opfer daran mitarbeiten.
- 9. Als Glied seiner Gemeinde steht der einzelne Christ in der Gemeinschaft der ganzen Christenheit auf Erden. Die Gemeinde weiß sich mit den Gemeinden und Kirchen ihres Bekenntnisses in aller Welt verbunden und nimmt in gemeinsamen Aufgaben an ihrem Leben teil. Sie steht in ökumenischer Jusammenarbeit mit allen Kirchen, die einander helsen wollen, im zören auf das Evangelium mehr und mehr in der Erkenntnis Jesu Christi zu wachsen. Mit der gesamten Christenheit wartet sie auf den Tag, an dem die Verheisung der einen zerde unter einem Zirten erfüllt sein wird.

Teil I (Von der Taufe) ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1953, Seite 23, Teil II (Vom Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend) und Teil III (Vom Leben der Jugend in der Gemeinde) sind im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1952, Seite 41 ff., Teil IV (Vom Gottesdienst), Teil V (Von der Beichte und Lossprechung), Teil VI (Vom Zeiligen Abendmahl) und Teil VIII (Vom Sterben des Christen und vom Begräbnis) sind im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1953, Seite 49 ff. veröffentlicht worden.

Die Kirchenleitung D. Salfmann Kirchenfolleften im Juli.

Riel, ben jo. Juni 1988.

Der Name Rickling sollte in unserm Lande allgemein bekannt sein. In diesem Ort zwischen Neumünster und Segeberg stehen die Zäuser der Barmherzigkeit; hier schlägt das zerz der Inneren Mission. Zier wachsen die Diakonschüler unserer Landeskirche hinein in ihren für die kirchliche Arbeit so wichtigen Beruf. Zier werden sie zugerüstet für den Dienst in Zeimen, an Krankenbetten, in Anstalten und Gemeinden. Zier reisen sie heran als Diener Jesu Christi mit Zerz und zand, mit Werk und Wort. Unsere Gabe am 4. Sonntag nach Trinitatis (am 3. Juli) gilt der Brüderanstalt in Rickling.

Am s. Sonntag nach Trinitatis wird über den fischzug des Simon Petrus gepredigt: "Von nun an wirst du Menschen fangen." Wo das Evangelium Jesu Christi verkündet wird, fahren Menschen ihm gehorsam auf die zöhe und wersen das Vietz aus. Wer versteht diesen Auftrag des Sohnes Gottes tieser als die Sendboten der Mission, die ihren Weg gehen als Prediger, Arzte, Lehrer, Schwestern in sernen Landen! Und uns fällt es zu, im Opfer für die zeidenmission an diesem Sonntag (30. Juli) ihnen Kraft und Mut zu geben zum Werk.

Jurustung zum kirchlichen Dienst — mit diesem Wort wird alle Verkündigung und Dienstbereitschaft in unserer Landeskirche umfaßt. Wir wissen alle, wieviele Kräfte die Gemeinde braucht — Pastoren, Lehrer, Gemeindeschwestern, Pfarrgehilfen, Pfarrgehilfennen, Kräfte für Unterricht und Seelsorge. Wir wissen auch, wievielen auf dem langen und nicht leichten Weg der Vorbildung geholfen werden muß. Unsere Bitte in den Gottesdiensten am 24. Juli zielt dahin. Wem das zerz brennt für die Sache Jesu Christi, dem sollen sich auch die Türen auftun zu den vielen Amtern und Diensten in der Gemeinde. Es sehle nirgendwo an zirten und zelfern.

Es gibt wohl kaum Kirchenvorstände im Lande, die noch nie mit dem Amt der Gemeindehelferin befast worden sind sei es, daß sie es einrichten sollten, sei es, daß sie es dringend neu beseigen mußten. Sie denken dabei an eine Fülle von Aufgaben, an die Jugend wie an die Alten, an Besuchsdienst wie pflegerische Pflicht, an Silfe in der Verwaltung wie auf den Gottesdienst hin. Wir sind dankbar, daß sich in Breklum unser Seminar für den missionarischen und kirchlichen Dienst befindet, das allen offen steht, die Gemeindehelferinnen, Katechetinnen, Mitarbeiterinnen in den Gemeinden werden wollen. Unser gottesdienstliches Opfer am 31. Juli 1955 dient dazu, Mittel zu schaffen und Menschen zu sördern sür diese wichtige Ausgabe und den Ausbau unserer Gemeinden entsprechend dem Pfalmenwort: "Dienet dem Serrn mit Freuden."

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Im Auftrage:

Brummad.

J.-Vr. 9574/III

Anderung der Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Gspfarrer und ihrer Angehörigen vom 22. April 1982/11. februar 1984 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1984 Seite 30 ff.).

Kiel, den 16. Juni 1955

Bu ber vom Rat ber Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Anderung ber oben angeführten Richtlinien (ver-

öffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1988 Seite 38) teilt die Evangelische Kirche in Deutschland — Kirchenkanzlei — unter dem 11. Juni 1988 — Tgb.Vr. 13 696. II. (2. Ang.) — ergänzend mit:

Bei der Jassung von 3iffer 3 unseres Aundschreibens vom 27 Mai 1985 — 13 696 II — ist versehentlich eine Unausgeglichenheit insofern unterlausen, als nicht klar genug zum Ausdruck gebracht worden ist, daß die Erhöhung des Zundertsatzes im § 22 nur zu verstehen ist als eine Erhöhung der zugrundeliegenden Grundgehälter um 120 v. z.

Deswegen wird 3iffer j unseres Aundschreibens vom 27. Mai 1988 — 13 696 II — durch folgende Saffung ersent:

§ 22 erhält folgenden Sat 2 und 3:

"Ab 1. April 1988 wird die Berechnungsgrundlage für die echten Ostpfarrer durch Gewährung einer Teuerungszulage von 20 v. z. zum Grundgehalt (einschließlich etwaiger ruhegehaltsfähiger Julagen) geändert. In den fällen, in denen bei feststellung der gesetzlichen Versorgungsbezüge ein Wohnungsgeldzuschuß nicht berücksichtigt ist, oder in denen eine Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht vorliegt, erhöhen sich die Versorgungsbezüge um 16 v. z."

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Im Auftrage:

Bölbner

J.-Vir. 9716/VIII

Altersgrenze für nebenberufliche Kirchen. rechnungsführer.

Kiel, ben 3. Juli 1988.

Aus gegebener Veranlassung werden die Kirchenvorstände auf die Einhaltung der Altersgrenze für nebenberufliche Kirchenrechnungsführer, die in der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 30. Jebruar 1949 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 23 — auf das 70. Lebensjahr festgesetzt worden ist, hingewiesen. Ausnahmen sind nur in besonders gelagerten Jällen gerechtsertigt. Sie bedürsen der Genehmigung des Synodalausschusses. Die Synodalausschüsse werden gebeten, vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu überprüsen, ob die Verlängerung des Dienstes verantwortet werden kann.

Im Sinblick auf die mit der Verwaltung öffentlicher Mittel verbundene Verantwortung muß bei aller Anerkennung für oft jahrzehntelange treue Arbeit auf eine rechtzeitige Ablöfung geachtet werden. Es ift Pflicht der Kirchenvorstände, sich in ihren Gemeinden beizeiten nach geeigneten Erfatzkräften umzusehen und diese durch den ausscheidenden Kirchenrechnungsführer einarbeiten zu lassen.

Das Landeskirchenamt gibt zu bebenken, daß bei überalterten Kirchenrechnungsführern mit einem raschen Kräfteversall gerechnet werden muß, der oft erst sichtbar wird, wenn sich Unzulänglichkeiten oder gar Vermögensschäden in der Verwaltung herausstellen. Auf die sich hieraus unter Umständen ergebende Regreßpflicht der Kirchenvorstände wird besonders hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner.

J.-VIr. 9176/VI/VIII

Arbeits gemeinschaft Friedhof und Denkmal. Kiel, den 25. Mai 1988.

Unter Bezugnahme auf die Mitteilung vom 28. März 1953 (Kirchl. Gesey. u. V.-Bl. S. 29) weisen wir noch einmal darauf hin, die Arbeitsgemeinschaft, die sich der hörderung und Pflege der Friedhofskultur annimmt, durch Erwerb der Mitgliedschaft zu unterstüßen. Die Arbeitsgemeinschaft hat in der Schriftenreibe "Friedhof und Denkmal" als zeft 4 eine Abhandlung über "Reihengrab und Gräberfeld in ihrer Gestaltung" herausgegeben. Es handelt sich um einen mit vielen Abbildungen ausgestatteten Ratgeber für die Praxis der Friedhofsgestaltung. Das im Bärenreiter-Verlag in Kassel erschienene zeft kann über die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft in Zermannsburg über Celle, Birkenhaus, bezogen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

J.-VIr. 8627/VII

Krankenseelsorgerkonvent im Sommer 1988. Kiel, den 16. Juni 1988.

Die haupt- und nebenamtlichen Krankenseelsorger laden wir hiermit zu einem Konvent ein, der am Montag, dem 8. August 1988 im Martinshaus zu Rendsburg, Kanaluser 48, stattsfinden soll.

Tagesorbnung:

10.30 Uhr: Eröffnung des Konventes. Mitteilungen, Berichte.

13.00 Uhr: Vortrag von Pastor Dr. med. Bornifoel-Samburg: "Vom Sterben in der Krankheit, anschließend Aussprache.

13.00-14.30 Uhr: Mittagspause mit gemeinsamem Effen.

14.30 Uhr: Referat von Oberkonsistorialrat Brummad-Kiel: "zeil und zeilung der Kramken" — an zand neuer Bucherscheinungen.

15.30 Uhr: Lichtbildervortrag von Pfarrer Dr. Lic. Euler-Gießen: "Sospital und Kunst", anschließend Aussprache.

17.00 Uhr: Ende des Konventes.

Wir bitten um rechtzeitige Anmelbung der Teilnahme im Martinshaus (Tel. 31 15/16). Die Reisekosten usw. sind von den entsendenden Stellen (Propsteien, Kirchengemeinden, Verbänden) zu tragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage: Brummad

J.-Ar. 9855/III

Ausschreibung von Pfarrftellen.

Die Pfarrstelle des Süddezirks der Kirchengemeinde Sademarschen, Propstei Rendsburg, wird zum 1. November 1988 erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Be-

segung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Zewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Rendsburg, am Kirchhof 21, an das Landeskirchenamt zu richten. Zademarschen liegt an der Zundesbahnstrecke Veumünster—Zeide; Mittelschule ist am Ort. Pastorat vorhanden. Auskunft erteilt der Kirchenvorstand.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz, und Verordnungsblattes.

J.-VIr. 9610/III

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved, Propstei Plön, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Pfarrstelle wird zum 1. November 1988 frei. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß der Propstei Plön in Preen an das Landeskirchenamt zu richten.

Vach Durchführung der zur Zeit schwebenden Umgemeindungsverhandlungen ist Bornhöved eine übersehbare Landgemeinde mit etwa 5000 Gliedern. Gute Wegeverhältnisse. Der Kirchort liegt an der Straße Vieumünster—Plön und an der im Ausbau besindlichen großen Straße Kiel—Bad Oldesloe. Pastorat mit modernisserter Dienstwohnung ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Vir. 10 010/III

Buchhinmeis.

Im Verlag zerbert Renner, Berlin-Grunewald, Königsallee 40, erscheint seit kurzer Zeit die Monatszeitschrift "Die Mitarbeit". Wir empfehlen den Bezug dieses Monatsheftes der Aktion Evangelischer Arbeitnehmer. Das einzelne zeft kostet bei 40 Seiten Tert DM 0,90 und wird durch die Post ausgeliefert.

J.-VIr. 9512/V

Drudfehlerberichtigung.

Kiel, ben 16. Juni 1988.

In dem Kirchengesen über die zusänliche Alters- und Sinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 33) muß es in dem Sat vor § 1 heißen:

"Die Landesfirche Schleswig-Solfteins hat folgendes Kirchengefet beschloffen:"

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-VIr. 9863/VIII

Personalien

Bestätigt:

- 21m 10. Juni 1955 die Wahl des Pastors zeinrich zubner, 3. 3. in Langenhorn, zum Pastor der Kirchengemeinde Langenhorn, Propstei zusum-Bredstedt;
- am 18. Juni 1955 die Wahl des Pastors Robert Prütmann, bisher in Brokkedt, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Baarden, Propstei Kiel.

Eingeführt:

- Um s. Juni 1955 der Pastor Gunther Torp als Pastor der Kirchengemeinde Vorderbrarup, Propstei Sudangeln;
- am s. Juni 1988 der Pastor Klaus Reich muth als Paftor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rahlstedt, Propstei Stormarn.